

N^o 2.**Regierungs-Blatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. Januar 1879.

Inhalt.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 24. Januar 1879.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 24. Januar 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Amtsgerichte.

Art. 1.

An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit können für einzelne Bezirke im Wege königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Art. 2.

Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamts-

gerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Obergerichtskollegium, oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation, oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 4.

Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Soweit das Bedürfniß es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 5.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landesgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Landgerichte. Schwurgerichte. Kammern für Handelsfachen.

Art. 6.

An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7.

Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
- 2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
- 3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülfsrichter (Art. 18) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen. Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens fünf Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Art. 10.

Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11.

Der Zusammentritt des Schwurgerichts soll alle drei Monate stattfinden.

Der Straffenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfniß auf Antrag

der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Art. 12.

Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§. 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 13.

Die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelsfachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege königlicher Verordnung erfolgen.

Oberlandesgericht.

Art. 14.

An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 15.

Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 16.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülf Richter (§. 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Richtereid.

Art. 17.

Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Hilfsrichter.

Art. 18.

Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hilfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Schöffen und Geschworene.

Art. 19.

Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in den §§. 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenraths, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räte, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien,

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räte und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von dem vorgesetzten Ministerium bezeugt wird.

Art. 20.

Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 40).

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderath an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Handelsrichter.

Art. 21.

Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Gerichtsschreiber.

Art. 22.

Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Caution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird.

Dienstaufsicht über die Gerichte.

Art. 23.

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Staatsanwaltschaft.

Art. 24.

Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Absf. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 25.

Mit zeitweiliger selbstständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 26.

Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehülfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs, in andern Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen.

Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.

Art. 27.

Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hiezu geeigneten Person aufgetragen werden.

Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Vernehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.

Art. 28.

Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten ausgeübt.

Die in Art. 26 Abs. 3 bezeichneten Beamten sowie die in §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Hilfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben.

Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Gerichtsvollzieher.

Art. 29.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 160, 161, 175) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (Civilprozeßordnung §§. 176—180) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 30.

Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 31.

Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, 30) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen.

Gegen die Verfassung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat.

Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abändernden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfniß mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu verfallen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Vernehmung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Verfassung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindefasse ob.

Art. 32.

Für den Gerichtsvollzieher (Art. 29 Abs. 1, Art. 30, Art. 31 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Art. 33.

Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179—182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungs-

strafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozessordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Gerichtsferien.

Art. 34.

Auf andere Angelegenheiten als diejenigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte kann während der Ferien unterbleiben, soweit nicht das Bedürfnis einer Beschleunigung vorhanden ist.

Art. 35.

Bei der Bestimmung, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (R. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Schlussbestimmung.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom

4. Juli 1871 Art. 2—4,

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858

außer Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Januar 1879.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Sid. Wundt. Faber.

